

# **Bundesgesetz** **über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien**

*Vorentwurf*

vom

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf Artikel 127, 128, 129 und 137 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in den Bericht der Staatspolitischen Kommission des Ständerates vom  
[Datum]<sup>2</sup>  
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom [Datum]<sup>3</sup>,

*beschliesst:*

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

## **1. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990<sup>4</sup> über die direkte Bundessteuer**

*Art. 33 Abs. 1 Bst. i (neu)*

- i. die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien bis höchstens 10'000 Franken. Voraussetzung ist, dass sich die Parteien gemäss Artikel 76a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte<sup>5</sup> ins Parteienregister haben eintragen lassen, in einem kantonalen Parlament vertreten sind oder in einem Kanton bei den letzten Parlamentswahlen mindestens 3% der Stimmen erreicht haben.

*Minderheit (Cramer, Hêche, Maury Pasquier, Schwaller)*

- i. ... bis höchstens 10 Prozent des steuerbaren Einkommens, höchstens aber 20'000 Franken, sofern sie öffentlich deklariert werden. ...

1 SR 101  
2 BBl 2008 ...  
3 BBl 2008 ...  
4 SR 642.11  
5 SR 161.1

---

*Art. 59 Abs. 1 Bst. e (neu)*

- e. Zuwendungen an politische Parteien bis höchstens 10'000 Franken. Voraussetzung ist, dass sich die Parteien gemäss Artikel 76a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte<sup>6</sup> ins Parteienregister haben eintragen lassen, in einem kantonalen Parlament vertreten sind oder in einem Kanton bei den letzten Parlamentswahlen mindestens 3% der Stimmen erreicht haben.

*Minderheit* (Cramer, Hêche, Maury Pasquier, Schwaller)

- e. ... bis höchstens 10 Prozent des steuerbaren Einkommens, höchstens aber 20'000 Franken, sofern sie öffentlich deklariert werden. ...

**2. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1997 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden**

*Art. 9 Abs. 2 Bst. 1 (neu)*

- 1. die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag. Voraussetzung ist, dass sich die Parteien gemäss Artikel 76a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte<sup>8</sup> ins Parteienregister haben eintragen lassen, im kantonalen Parlament vertreten sind oder bei den letzten kantonalen Parlamentswahlen mindestens 3% der Stimmen erreicht haben.

*Minderheit* (Cramer, Hêche, Maury Pasquier, Schwaller)

- 1. ... bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag, sofern sie öffentlich deklariert werden. ...

*Art. 25 Abs. 1 Bst. e (neu)*

- e. Zuwendungen an politische Parteien bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag. Voraussetzung ist, dass sich die Parteien gemäss Artikel 76a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte<sup>9</sup> ins Parteienregister haben eintragen lassen, im kantonalen Parlament vertreten sind oder bei den letzten kantonalen Parlamentswahlen mindestens 3% der Stimmen erreicht haben.

6 SR 161.1  
7 SR 642.14  
8 SR 161.1  
9 SR 161.1

---

*Minderheit* (Cramer, Hêche, Maury Pasquier, Schwaller)

- e. ... bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag, sofern sie öffentlich deklariert werden. ...

*Art. 72 h Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an die Änderung vom .....*

<sup>1</sup> Die Kantone passen ihre Gesetzgebung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ..... den Artikeln 9 Absatz 2 Buchstabe 1 (neu) und Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe e (neu)an.

<sup>2</sup> Nach dem Inkrafttreten der Änderungen findet das Bundesrecht direkt Anwendung, wenn ihnen das kantonale Recht widerspricht. Es gelten die Beträge gemäss Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe i und Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe e des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer.

## II

*Referendum und Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.